

Verein der Angelfreunde

Hiesfeld 1968 e.V.



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**
- § 2 Zweck, und Aufgaben des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Aufnahme von Mitgliedern**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Maßnahmen gegen Mitglieder**
- § 8 Ende der Mitgliedschaft**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Der Vorstand**
- § 11 Die Mitgliederversammlung**
- § 12 Ältestenrat**
- § 13 Kassenprüfer**
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Formelle Änderungen**
- § 16 Gültigkeit der Satzung**

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Verein der Angelfreunde Hiesfeld 1968 e.V. (Kurzform VdA Hiesfeld). Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 20386 beim Amtsgericht Duisburg.
2. Gerichtsstand ist Dinslaken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der VdA Hiesfeld ist dem "Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V." unter der Vereinsnummer 17429 angeschlossen und ist Mitglied im "Deutschen Angelfischerverband e.V."
5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der VdA Hiesfeld erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der VdA Hiesfeld setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
4. Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
5. Durchführung von Schulungsmaßnahmen
6. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
7. Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
8. Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven erwachsenen Mitgliedern
 - b. aktiven jugendlichen Mitgliedern

- c. passiven Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

(a) Aktive erwachsene Mitglieder sind Personen, die zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres ihr 18. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz eines gültigen Bundesfischereischeines sind. Sie nehmen aktiv am Angeln im Vereinsgewässer sowie an sportlichen Veranstaltungen des VdA Hiesfeld teil.

(b) Aktive jugendliche Mitglieder sind Personen, die ihr 10. Lebensjahr erreicht und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind im Besitz eines gültigen Jugend- oder Bundesfischereischeines und nehmen am Angeln aktiv im Vereinsgewässer sowie an sportlichen Veranstaltungen des VdA Hiesfeld teil.

(c) Passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Angeln im Vereinsgewässer teilnehmen. Sie gelten als fördernde Mitglieder.

(d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße um den VdA Hiesfeld verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht und dem Arbeitsdienst befreit.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der Vorstand entscheidet über den Antrag. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, sie muss nicht begründet werden.
2. Die Probezeit für alle Mitglieder beträgt ein Jahr (ab Eintrittsdatum).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht das Vereinsgelände zu nutzen. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Gewässern des VdA Hiesfeld der Fischerei nachgehen, passive Mitglieder dürfen jedoch nicht fischen.
2. Alle Mitglieder können an allen Veranstaltungen des VdA Hiesfeld teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Gewässerordnung auszuüben.
 - b. sich an Anordnungen und Anweisungen der Aufsicht führenden Personen zu halten.
 - c. sich gegenüber dem Aufsichtspersonal (Vorstandsmitgliedern und Fischereiaufsehern) auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen Folge zu leisten.
 - d. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - e. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu begleichen sowie sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 7 Maßnahmen gegen Mitglieder

Bei Verstößen gegen die Satzung, den erlassenen Ordnungen, Anweisungen der Aufsicht führenden Personen sowie gesetzlichen Vorschriften kann der Vorstand gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung Strafen aussprechen. Dazu gehören

1. Verwarnung mit Zusatzteichdiensten (maximal drei)
2. zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis in allen Vereinsgewässern (maximal 9 Monate)
3. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Bei besonders schweren Vergehen kann §8 Abs.3 angewandt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. im Todesfall.
2. durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres mit Wirkung zum 31.12. zu erfolgen.
3. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
 - b. das Ansehen und die Interessen des VdA Hiesfeld schwer geschädigt hat.
 - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d. gegen die Ordnungen des Vereins oder Anweisungen der Aufsicht führenden Personen wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu erheblichen Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat
 - f. trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereins- und Verbandsdokumente sind zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ältestenrat

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Gewässerwart
 - e. dem stellvertretenden Gewässerwart
 - f. dem Sportwart
 - g. dem stellvertretenden Sportwart
 - h. dem Jugendwart
 - i. den stellvertretenden Jugendwarten

Die unter a. – d. aufgeführten Ämter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die unter Abs. 1 a. - d. aufgeführten Ämter werden in den geraden Jahren gewählt, e. - i. in den ungeraden Jahren.
3. Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person in den Vorstand (nicht geschäftsführenden Vorstand) berufen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
7. Der Vorsitzende koordiniert und überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
9. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand reduziert (außer a. – d. aufgeführten Ämter) oder erweitert werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört
 - a. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. die Wahl des Ältestenrates
 - e. die Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder
 - f. die Entscheidung über Satzungsänderungen, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich
 - g. die Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder
5. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Das Eingangsdatum ist maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins oder im Aushang am Vereinsgelände bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
6. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
7. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 aktiven erwachsenen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es sollten nur langjährige, verdiente Mitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.
2. Der Ältestenrat kann vom Vorstand und von jedem Mitglied angerufen werden. Er unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung durch Empfehlungen und Entscheidungshilfen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Wasserlauf Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW" mit Sitz in St. Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Formelle Änderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung in das Vereinsregister formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die Satzung kann durch Ordnungen (z.B. Gewässerordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung, ...) ergänzt werden.